Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5568 —

Betr.: **Gewährung von Beratungshilfe**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Drechsler (SPD) vom 10. 2. 1986

Von Betroffenen wird Klage darüber geführt, daß die Gewährung von Beratungshilfe in letzter Zeit zunehmend restriktiver gehandhabt wird.

Ich frage die Landesregierung:

Wie hoch war in den Jahren 1983, 1984 und 1985 die Zahl der Anträge auf Beratungshilfe, und in wie vielen Fällen wurde die Beratungshilfe gewährt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz — 3006 — 106.13 — Hannover, den 12. 3. 1986

Aufgrund des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen vom 18. 6. 1980 (BGBl. I S. 689) haben die niedersächsischen Amtsgerichte wie folgt über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe entschieden:

	1983	1984	1985
Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe insgesamt	27504	35741	45208
Gewährung von Beratungshilfe durch Erteilung einer sofortigen Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung (§ 3 Abs. 2 BerHG)	9673	10106	11881
Erteilung eines Berechtigungsscheines für Beratungshilfe			
a) auf unmittelbaren Antrag des Rechtsuchenden (§ 6 Abs. 1 BerHG)	7965	9487	10754
b) auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder nachträglich gestellten Antrag (§ 4 Abs. 2 BerHG)	7754	13846	20005
Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Beratungshilfe	2112	2302	2568

In Niedersachsen wird aufgrund der AV vom 5. 1. 1983 (Nds. Rpfl. S. 6) in der Fassung der AV vom 4. 12. 1984 (Nds. Rpfl. S. 277) Beratungshilfe für Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Sozialrechts gewährt. In diesen Angelegenheiten haben die Amtsgerichte wie folgt über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe entschieden:

	1983	1984	1985
Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe insgesamt	1270	1555	1959
Gewährung von Beratungshilfe durch Erteilung einer sofortigen Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung	272	168	138
Erteilung eines Berechtigungsscheines für Beratungshilfe			
a) auf unmittelbaren Antrag des Rechtsuchenden	—	586	665
b) auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder nachträglich gestellten Antrag	—	740	1102
Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Beratungshilfe	74	61	54

Im Jahre 1983 sind insgesamt 924 Berechtigungsscheine erteilt worden. Eine Unterteilung nach der Art der Antragstellung ist nicht vorgenommen worden.

In Vertretung
Rehwinkel

(Ausgegeben am 2. 4. 1986)